

## Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der  
15. Westfälischen Landessynode  
vom 15. bis 19. November 2004

### Zustimmung

zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

1. das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003
2. das Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003

vor und bittet sie zu beschließen:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 und dem Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003 zu.

Die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist seit 1965 geregelt durch eine Vereinbarung zwischen lediglich sechs Gliedkirchen der EKD und der Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister des Inneren. Wesentlicher Inhalt der nach wie vor geltenden Vereinbarung ist, dass der Staat für den organisatorischen Aufbau sorgt und die Kosten trägt.

Gemeinsam mit einem Beauftragten des Rats der EKD betreuen derzeit sechzehn Pfarrerinnen und Pfarrer die etwa 40.000 Mitarbeiter des Bundesgrenzschutzes. Darunter sind neben dem Dekan als Leiter der Grenzschutzseelsorge zehn Pfarrerinnen und Pfarrer hauptamtlich als Angestellte des Bundes für eine Dienstzeit von acht bis zwölf Jahren berufen worden. Fünf Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind nebenamtlich im Bundesgrenzschutz tätig.

Zwei wesentliche Veränderungen der Ausgangslage machen eine Anpassung der innerkirchlichen Regelungen notwendig: Die neue Grenzziehung infolge der Wiedervereinigung und die Veränderung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes, z.B. Zuständigkeit auf den Bahnhöfen. Dadurch sind nunmehr alle Gliedkirchen der EKD betroffen.

Mit den vorliegenden Kirchengesetzen wird die bereits gegenwärtig ausgeübte innerkirchliche Praxis aufgegriffen und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz der EKD als Gemeinschaftsaufgabe übertragen.

Die Synode der EKD hat am 06. November 2003 beide Kirchengesetze beschlossen und die Kirchenkonferenz der EKD hat in ihrer Sitzung am 10./11. Dezember 2003 zugestimmt.

Da es sich um ein Sachgebiet handelt, welches bisher noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der EKD geregelt ist, besteht für beide Gesetze nach Art. 10 a Abs. 2 Buchst. a) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erfordernis der Zustimmung aller Gliedkirchen. Mit Schreiben vom Januar 2004 bittet die EKD die Gliedkirchen, den beiden Kirchengesetzen zuzustimmen.

Nähere Erläuterungen ergeben sich aus den Begründungen der Kirchengesetze.

Der Landessynode werden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Anschreiben der EKD vom 16.01.2004 (**Anlage 1**)
- Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (**Anlage 2**)
- Begründung (**Anlage 3**)
- Anschreiben der EKD vom 05.01.2004 (**Anlage 4**)
- Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003 (**Anlage 5**)
- Begründung (**Anlage 6**).

# B E S C H L U S S

der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 2. Tagung

zum

## **Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Vom 6. November 2003**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) in der Neufassung vom 28. Mai 2002 (ABl. EKD S. 129 ff), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387), wird wie folgt geändert:

Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ihr verbundenen Gliedkirchen."

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode

der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Begründung**  
**zum Entwurf für das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung**  
**der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
**die Evangelische Grenzschutzseelsorge betreffend**

Die Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 12.8.1965 (GMBI 36/65 S. 374) wurde abgeschlossen zwischen sechs Gliedkirchen der EKD und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister des Inneren. Zehn weitere – auch östliche – Gliedkirchen der EKD sind dieser Vereinbarung später beigetreten.

In der jüngeren Vergangenheit sind Schritte vollzogen worden, deren logische Konsequenz die stärkere Einbindung in das Rechtssystem der EKD sind:

- Die Finanzierung des Sonderhaushaltes Grenzschutzseelsorge erfolgt seit dem Haushaltsjahr 1996 über die Allgemeine Umlage zum EKD-Haushalt und nicht mehr durch eine Umlage nur bei den beteiligten Gliedkirchen.
- Mit Briefwechsel vom 19.8./29.9.1999 zwischen dem Bevollmächtigten des Rates der EKD und dem Bundesminister des Inneren kann der Beauftragte für die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch den Rat der EKD berufen werden. Damit ist er zugleich dem Rat der EKD für seine Tätigkeit in der Leitung der Bundesgrenzschutzseelsorge verantwortlich. Das hat weiter zur Folge, dass „auf evangelischer Seite die Evangelische Kirche in Deutschland für die beteiligten Gliedkirchen der EKD Vertragspartnerin“ der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 12.8.1965 ist.
- Die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist unter zentraler Leitung für alle Gliedkirchen der EKD tätig, nachdem die Bahnpolizei im Grenzschutz aufgegangen ist.

Die nun vorgeschlagene Aufnahme der Grenzschutzseelsorge als Gemeinschaftsaufgabe in die Grundordnung der EKD dient vor allem der Klarstellung und Ordnung des Miteinan-

ders von EKD und Gliedkirchen insbesondere in den Bereichen Personal und Finanzen. Die neue Rechtsform tangiert nicht das Verhältnis zum Staat, das auf der Grundlage von 1965 und 1999 unverändert bleibt. Auch bleiben die innerkirchlichen Verhältnisse von den Zuständen und praktischen Abläufen her unverändert.

# B E S C H L U S S

der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 2. Tagung

zum

## **Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz**

**(Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD - BGSSG.EKD)**

**Vom 6. November 2003**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10a Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Abschnitt 1**

#### **Grundsätze**

##### **§ 1**

(1) Auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Gliedkirchen die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe wahr. Sie wird unter der Leitung eines oder einer Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland - im folgenden Beauftragter oder Beauftragte genannt -, der ordinarer Geistlicher oder die ordinierte Geistliche ist, für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz durchgeführt.

(2) Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

(3) Die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich oder nebenamtlich beauftragt sind. In dem Dienst an Wort und Sakrament und in der Seelsorge sind die zum Dienst berufenen Geistlichen im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Sie stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, einschließlich der Leitungsaufgaben, wird in der Regel befristet.

## **Abschnitt 2**

### **Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz**

#### **§ 2**

Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

#### **§ 3**

Für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist die Ordnung der Gliedkirche, auf deren Boden die Gottesdienste oder Amtshandlungen vollzogen werden, maßgebend.

#### **§ 4**

Sollen Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung und Eintragung in die Kirchenbücher nach dem Recht der Gliedkirche zu verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vollzogen werden soll.

### **Abschnitt 3**

#### **Die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz**

##### **§ 5**

Der oder die Beauftragte übt die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die kirchliche Dienstaufsicht über die Geistlichen aus. Er oder sie kann ihm oder ihr obliegende Aufgaben auf den Evangelischen Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin übertragen und sich durch ihn oder sie vertreten lassen.

##### **§ 6**

Zur Benennung eines oder einer für das Amt des oder der Beauftragten in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber dem Bundesminister des Inneren bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der oder die Beauftragte hat sein oder ihr Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt.

##### **§ 7**

Der oder die Beauftragte unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine oder ihre Tätigkeit. Er oder sie hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

##### **§ 8**

(1) Der oder die Beauftragte führt die Geistlichen in ihr kirchliches Amt ein. Die Gliedkirchen sind in angemessener Weise an den Einführungen zu beteiligen.

(2) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

##### **§ 9**

(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des oder der Beauftragten in den Angelegenheiten der Seelsorge im Bundesgrenzschutz entsenden die Gliedkirchen der EKD die für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz zuständigen Personen in eine mindestens einmal jährlich einzuberufende Arbeitsbesprechung.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsbesprechung, der Beauftragte oder die Beauftragte und der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin wirken mit bei der Aufstellung des kirchlichen Haushaltes für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und nehmen die Jahresrechnungen und die Prüfberichte des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis und veranlassen die von der EKD geforderten Maßnahmen.

#### **Abschnitt 4**

#### **Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz**

##### **§ 10**

(1) Die Geistlichen bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

(2) Die Geistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen als kirchliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen richten sich nach den Ordnungen ihrer entsendenden Gliedkirchen. Die Disziplinargewalt verbleibt bei ihren Gliedkirchen. Während der Amtsdauer der mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

##### **§ 11**

(1) Die Gliedkirchen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die in ihr tätigen Geistlichen Teil des kirchlichen Lebens der Gliedkirche sind. Die mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen sind ihrerseits gehalten, am Leben der örtlichen Gliedkirche und ihrer Untergliederungen teilzunehmen.

(2) Der oder die Beauftragte sorgt dafür, dass die Gemeinschaft zwischen der Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, den Seelsorgern und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz und den Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.

## § 12

In der Seelsorge im Bundesgrenzschutz sollen in erster Linie Geistliche der Gliedkirche verwendet werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Seelsorger und Seelsorgerinnen tätig werden sollen. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Beauftragte oder die Beauftragte oder in seinem Auftrag der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin bei der Verwendung der Geistlichen mit den betreffenden Gliedkirchen ins Benehmen.

## § 13

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem oder der Beauftragten die für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz benötigten hauptamtlichen Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für diesen Dienst frei. Sie benennen geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Nebenamtlich in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz tätige Geistliche werden von dem oder der Beauftragten im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliedkirchen beauftragt.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des oder der Geistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem oder der Beauftragten darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz untunlich ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der oder die Beauftragte bei dem Bundesministerium des Inneren entsprechend § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 (Kündigung in besonderen Fällen) Antrag auf Kündigung des oder der Geistlichen.

(3) Wenn der oder die Geistliche auf Wunsch seiner oder ihrer Gliedkirche nach § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

## § 14

(1) Die nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung vom 12. August 1965 zunächst probeweise für drei Monate einzustellenden Geistlichen werden auf Antrag des oder der Beauftragten von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

(2) Die in das Dienstverhältnis eines oder einer Angestellten des Bundes berufenen Geistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz abgeleisteten Dienstzeit entsprechend § 13 Abs. 4 der Vereinbarung vom 12. August 1965 in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. Diese ist verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

## **Abschnitt 5**

### **Schlussvorschrift**

## § 15

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für alle Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt für die Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD redaktionelle Veränderungen vornehmen zu können.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode

der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Begründung**  
**zum Entwurf des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
**zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz**

**Grundsätze**

zu § 1 (1): Gemeinsam mit der Aufnahme der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe in die Grundordnung der EKD wird ein Kirchengesetz vorgelegt, das die innerkirchlichen Regelungen festlegt. Bisher gab es solche Regelungen nicht. Die Arbeit der Seelsorge basierte allein auf der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 12.8.1965 (GMBI 36/65 S. 374).

zu § 1 (3): Der Beauftragte oder die Beauftragte nimmt die kirchliche Leitung wahr. Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau und trägt die damit verbundenen Kosten.

**Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz**

zu § 4: Die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz führt keine eigenen Kirchenbücher. Amtshandlungen werden in der Regel in der Ortsgemeinde in die Kirchenbücher eingetragen, in der die Amtshandlung vollzogen wird.

**Die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz**

zu § 5: Während der oder die Beauftragte im kirchlichen Dienst steht, ist der Grenzschutzdekan oder die Grenzschutzdekanin Angestellter oder Angestellte des Bundes.

zu § 7: In der Regel berichtet der oder die Beauftragte und der Grenzschutzdekan oder die Grenzschutzdekanin auf der einmal jährlich stattfindenden Arbeitsbesprechung der Beauftragten der Gliedkirchen der EKD für die Evangelische Grenzschutzseelsorge.

zu § 8: Angesichts der Kirchengemeinschaft der Gliedkirchen der EKD unter der Leuenberger Konkordie wurde hier auf besondere Regelungen bei unterschiedlicher Konfession der Beteiligten und der betroffenen Gliedkirchen verzichtet.

zu § 9 (1): Die Beauftragten der Gliedkirchen für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind im Regelfall die zuständigen Referentinnen und Referenten, Dezernenten und Dezernentinnen der Gliedkirchen. Die Geschäftsführung der Arbeitsbesprechung liegt beim Kirchenamt der EKD.

zu § 9 (2): Der kirchliche Haushalt der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist Teil des Allgemeinen Haushaltes der EKD. Es gilt das Haushaltsrecht der EKD. Über die praktischen Abläufe und die Zuständigkeiten formuliert das Kirchenamt der EKD eigene Regelungen.

### **Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz**

zu § 11: Angesichts der geografisch großen Dienstbereiche bedarf es besonderer Anstrengung beider Seiten, damit eine Teilnahme am kirchlichen Leben gewährleistet ist. Beispielsweise durch Berichtspflicht gegenüber Kirchenleitungen oder Synoden, Visitationen und gelegentliche Kooperationen lassen sich Wege finden. Hier sind die Geistlichen und die Gliedkirchen besonderes gefordert. Die Leitung der Grenzschutzseelsorge kann nur unterstützend tätig sein.

zu § 12: In vielen Fällen sind die Grenzschutzgeistlichen auf dem Gebiet mehr als einer Gliedkirche tätig. Der oder die Beauftragte hat sich mit allen betroffenen Gliedkirchen im Benehmen zu setzen.

zu §§ 13 und 14: Die Regelungen stützen sich auf die einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarung vom 12.8.1965. Auch die Versorgung der Geistlichen ist dort im § 16 in der Weise geregelt, dass der Staat einen Zuschuss zu der den Kirchen erwachsenden Versorgungslast leistet. Eine eigene Versorgungsregelung ist an dieser Stelle damit entbehrlich.

### **Schlussvorschriften**

zu § 15: Redaktionelle Veränderungen können beispielsweise dadurch notwendig werden, wenn – wie angestrebt – der Bundesgrenzschutz in „Polizei des Bundes“ umbenannt würde.